

## Änderung der Entschädigungsordnung für Ehrenamtsträger der KV Nordrhein vom 03.09.2015 i. d. F. vom 08.09.2023

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26.09.2025 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

- I. § 3 der Entschädigungsordnung für Ehrenamtsträger der KV Nordrhein vom 03.09.2015 i. d. F. vom 08.09.2023 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten Ehrenamtsträger ein Sitzungsgeld und eine Verdienstauffallentschädigung sowie Tagegeld.

Das Sitzungsgeld beträgt

bei Sitzungen bis zu 2 Stunden	65,00 Euro,
bei Sitzungen von 2 bis 4 Stunden	90,00 Euro,
bei Sitzungen von 4 bis 6 Stunden	115,00 Euro,
bei Sitzungen von 6 bis 8 Stunden	140,00 Euro,
bei Sitzungen über 8 Stunden	165,00 Euro.

Die Verdienstauffallentschädigung beträgt

bei Sitzungen bis zu 2 Stunden	125,00 Euro,
bei Sitzungen von 2 bis 4 Stunden	175,00 Euro,
bei Sitzungen über 4 bis 6 Stunden	225,00 Euro,
bei Sitzungen von 6 bis 8 Stunden	275,00 Euro,
bei Sitzungen über 8 Stunden	325,00 Euro.

Bei Anreise am Vortag einer Sitzung, die am Folgetag spätestens um 10:00 Uhr ct. beginnt, wird eine Verdienstauffallentschädigung in Höhe von 275,00 Euro gezahlt.

Sitzung im Sinne dieser Entschädigungsordnung ist eine Zusammenkunft, die von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden eines ehrenamtlich besetzten Gremiums oder dem Vorstand der KV Nordrhein einberufen worden ist. Als Sitzungszeit gilt auch die notwendige Zeit für die An- und Abreise vom bzw. zum Praxis- oder Wohnort.

Für die Teilnahme an mehreren Sitzungen an demselben Tage wird das Sitzungsgeld für jede Sitzung gesondert berechnet; für die Berechnung der Verdienstausschlagung und des Tagegeldes werden die gesamten Sitzungszeiten an einem Tag zusammengezählt.

Eine Sitzung im Sinne dieser Entschädigungsordnung liegt auch dann vor, wenn der Ehrenamtsträger im Auftrag und auf Kosten der KV Nordrhein an Tagungen, Veranstaltungen und Sitzungen anderer Organisationen und Institutionen teilnimmt. In diesem Fall werden ggf. Honorarzahungen und Entschädigungen anderer Organisationen und Institutionen von der KV Nordrhein vereinnahmt.

Auch die ehrenamtliche Tätigkeit der Landeswahlleitung bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen bei der Wahl zur Vertreterversammlung gilt als Sitzung im Sinne dieser Entschädigungsordnung.

Für die Leitung einer Sitzung erhalten die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter das Sitzungsgeld gemäß dieser Entschädigungsordnung in doppelter Höhe.“

II. Die Änderungen treten am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 06.10.2025

gez.

Dr. med. Jens Wasserberg  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung gem. § 81 Abs. 1 S. 2 SGB V erfolgte durch Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2025 – Az. IIIB3-2025-0006783.